

**ORH-Bericht 2023 TNr. 61****Jugendförderung und Förderung der landesweit tätigen Jugendverbände durch den Bayerischen Jugendring****Jahresbericht des ORH**

Der Vollzug der Jugendförderung wurde dem Bayerischen Jugendring als übertragene Aufgabe zugewiesen. Der Freistaat finanziert diese vollständig aus Haushaltsmitteln. Förderrichtlinien dazu kann demnach nicht der Bayerische Jugendring, sondern nur das zuständige Sozialministerium erlassen.

Der Fördervollzug durch den Bayerischen Jugendring zeigte zahlreiche Mängel und haushaltsrechtliche Verstöße. Der ORH empfiehlt dem Sozialministerium, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht den korrekten Fördervollzug des Bayerischen Jugendrings dauerhaft sicherzustellen.

**Beschluss des Landtags**  
vom 14. Juni 2023  
(Drs. 18/29391 Nr. 2r)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, Mängel beim Fördervollzug abzustellen und in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring ein Verfahren für den effizienteren und schnelleren Erlass von Förderrichtlinien zu entwickeln. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2023 zu berichten.